

Mitteilung

Studienjahr 2017/2018 - Ausgegeben am 25.06.2018 - Nummer 159

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

159 Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Physik im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 5. März 2018 beschlossene Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Physik im Erweiterungsstudium des Verbunds Nord-Ost für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 26. Februar 2018 erlassen und vom Rektorat am 26. Februar 2018 genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 9. April 2018 erlassen und vom Rektorat am 4. Juni 2018 genehmigt.

Das vorliegende Teilcurriculum wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 3. Mai 2018 erlassen und vom Rektorat am 26. April 2018 sowie vom Hochschulrat am 19. April 2018 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Erweiterungsstudium dient der Erweiterung der Kompetenzen, die im Rahmen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer Pädagogischen Hochschule erworben wurden, und berechtigt nach Absolvierung zum Zugang zum jeweiligen Masterstudium für das Lehramt im Verbund Nord-Ost.

(2) Die an dem Curriculum für das Erweiterungsstudium beteiligten Institutionen im Verbund Nord-Ost sind:

- Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems

- Pädagogische Hochschule Niederösterreich

- Pädagogische Hochschule Wien

- Universität Wien

(3) Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik wirkt als assoziierte Institution durch das Anbieten einzelner Lehrveranstaltungen am Curriculum mit.

(4) Das Unterrichtsfach dieses Teilcurriculums ist mit einem zweiten Unterrichtsfach zu kombinieren. Das Unterrichtsfach Physik kann nach Maßgabe von Abs 5 mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden:

Bewegung und Sport

Biologie und Umweltkunde

Chemie

Deutsch

Englisch

Evangelische Religion

Geographie und Wirtschaftskunde

Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung

Haushaltsökonomie und Ernährung

Katholische Religion

Mathematik

(5) Es sind dieselben Unterrichtsfächer zu wählen wie im zugrundeliegenden sechssemestrigen Bachelorstudium.

(6) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung und der Ort der Veranstaltung werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien angegeben.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungsstudium beträgt insgesamt 90 ECTS-Punkte (45 ECTS-Punkte pro Unterrichtsfach). Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von drei Semestern.

§ 3 Zulassung zum Studium

Die Zulassung erfolgt an der Universität Wien nach Maßgabe von § 1 Abs 5 gemäß § 3a Universitäts-Studienevidenzverordnung in der aktuellen Fassung, dem Universitätsgesetz 2002 und den auf dieser Basis erlassenen Regelungen. Voraussetzung für die Zulassung ist jedenfalls die Absolvierung eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer Pädagogischen Hochschule. Mit der Zulassung für dieses Erweiterungsstudium an der Universität Wien sind die Studierenden

auch Angehörige aller weiteren an der Kooperation beteiligten Institutionen.

§ 4 Abschluss

(1) Mit dem Abschluss des Erweiterungsstudiums wird gemäß § 54a Abs 2 UG bzw. § 38b Abs 2 HG kein Recht auf Verleihung eines akademischen Grades erworben.

(2) Zur Dokumentation des Abschlusses des Erweiterungsstudiums wird ein Zeugnis ausgestellt.

§ 5 Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Physik mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Im Unterrichtsfach Physik sind im Rahmen des Erweiterungsstudiums folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

- PR Praktikum II für das Unterrichtsfach Physik, 9 ECTS, 6 SSt (pi)
- VO Physik der Materie I, 4 ECTS, 4 SSt (npi)
- VO Physik der Materie II, 4 ECTS, 4 SSt (npi)
- EX Physik der Materie, 1 ECTS, 1 SSt (pi)
- VO Theoretische Physik I für UF, 2 ECTS, 2 SSt (npi)
- UE Theoretische Physik I für UF, 2 ECTS, 1 SSt (pi)
- VO Theoretische Physik II für UF, 2 ECTS, 2 SSt (npi)
- UE Theoretische Physik II für UF, 2 ECTS, 1 SSt (pi)
- VO Theoretische Physik III für UF, 5 ECTS, 5 SSt (npi)
- UE Theoretische Physik III für UF, 3 ECTS, 2 SSt (pi)
- VO Theoretische Physik IV für UF, 2 ECTS, 2 SSt (npi)
- UE Theoretische Physik IV für UF, 2 ECTS, 1 SSt (pi)
- PR Schulversuchspraktikum A, 3 ECTS, 2 SSt (pi)
- PR Schulversuchspraktikum B, 4 ECTS, 2 SSt (pi)

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (pi) werden durch die Absolvierung der Lehrveranstaltung aufgrund mehrerer Teilleistungen abgeschlossen.

(3) Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (npi) werden durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung abgeschlossen.

§ 6 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen für das Unterrichtsfach Physik im Erweiterungsstudium

Für die im Rahmen des Erweiterungsstudiums im Unterrichtsfach Physik angebotenen Lehrveranstaltungstypen gelten die im Bachelorstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost festgelegten Bestimmungen des entsprechenden Teilcurriculums.

§ 7 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen

(1) Die Teilnahmebeschränkungen richten sich nach den im Bachelorstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost festgelegten Bestimmungen des entsprechenden Teilcurriculums.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien.

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung der Universität Wien.

(4) Verbot der Doppelverwendung und Verbot der Doppelerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Teilcurriculum des Erweiterungsstudiums absolviert wurden, können nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren im Zuge des Umstiegs von einem anderen Studium.

§ 9 Studienrechtliche Bestimmungen

(1) Anzuwenden sind die im Universitätsgesetz 2002 und in der Satzung der Universität Wien festgelegten studienrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Für die Durchführung von Prüfungen sind außerdem die in § 5, § 6 und § 7 festgelegten Bestimmungen zu beachten.

(2) Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird durch das studienrechtlich zuständige Organ der Universität Wien vorgenommen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Dieses Curriculum tritt an den Pädagogischen Hochschulen mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Teilcurriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2018/19 das Erweiterungsstudium im Verbund Nord-Ost beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne

bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang 1 – Empfohlener Pfad

Es wird empfohlen, sich bei der Reihenfolge der Absolvierung der Lehrveranstaltungen am empfohlenen Pfad des entsprechenden Teilcurriculums im Rahmen des Bachelorstudiums Lehramt zu orientieren.